

Aufgrund des § 142 Absatz 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee in seiner Sitzung am 02.12.2025 folgende

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt III“ in Bad Waldsee vom 09.03.2017 i.d.F. vom 29.4.2024

Artikel 1 – Satzungsänderung

§ 1 – Erweiterung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

Das Sanierungsgebiet „Altstadt III“ wird um die in dem beiliegenden Abgrenzungsplan vom November 2025 dargestellten Flurstücke erweitert.

Es handelt sich um die Flst.

- Flst. Nr. 14/0,
- Flst. Nr. 1/3,
- Flst. Nr. 1/5,
- Flst. Nr. 1/6,
- Flst. Nr. 13/2,
- Flst. Nr. 6/2,
- Flst. Nr. 6/3,
- Flst. Nr. 6/6,
- Flst. Nr. 6/7,
- Flst. Nr. 7/3,
- Flst. Nr. 37/0,
- Flst. Nr. 14/1,
- Flst. Nr. 14/5,
- Flst. Nr. 15,
- Flst. Nr. 15/1,
- Flst. Nr. 15/2,
- Flst. Nr. 15/3,
- Flst. Nr. 19,
- Teilfläche Flst. Nr. 14/2,
- Flst. Nr. 150

Das Sanierungsgebiet umfasst sämtliche Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt. Im Zweifel ist die zeichnerische Darstellung maßgeblich.

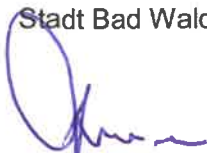
Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und wird rechtsverbindlich.

Verfahrenshinweise:

1. Die Sanierungssatzung und die Beurteilungsunterlagen, gem. 141 Absatz 1 BauGB, aufgrund derer die Sanierungssatzung beschlossen worden ist, können von jedermann während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Bad Waldsee, Fachbereich Bauen, Stadtentwicklung (Hauptstraße 12, 88339 Bad Waldsee, 2. Stock), eingesehen werden.
2. Eine etwaige Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten beachtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften sowie etwaige nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Kommune unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Eine etwaige Verletzung der beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Sanierungssatzung wird nach § 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Sanierungssatzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
 2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Kommune unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Stadt Bad Waldsee, den 02.12.2025



Matthias Henne,
Oberbürgermeister

Anlage: Lageplan



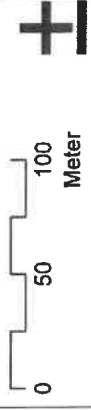
Stadt Bad Waldsee

"Altstadt III"

Abgrenzung Sanierungsgebiet

Gebietsabgrenzung
(4,6 ha)

Geplante 2. Gebietsweiterung
(ca. 0,7 ha)



November 2025

